

BO

NR. 989

01.04.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019

Seiten 3 - 8

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum

vom 29. März 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), und aufgrund Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 710) und aufgrund von § 23 und § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Mai 2008 (GV. NW. S. 386), die zuletzt am 9. April 2018 geändert wurde (GV. NW. S. 198), hat die Hochschule Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
- § 3 Ausschlussfristen
- § 4 Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser
- § 5 Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit
- § 6 Quoten für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
- § 7 Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium
- § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1

Studiengänge mit separater Auswahlordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt für das Wintersemester sowie das Sommersemester bei den Studiengängen der Hochschule Bochum, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und dialogorientiertes Serviceverfahren),

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
3. die Ausschlussfristen,
4. die Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber,
5. den Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium.

§ 2

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 3

Ausschlussfristen

- (1) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Vergabeverordnung NRW gilt nur die jeweils letzte Ausschlussfrist. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

- (2) Die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Januar und für das Wintersemester am 20. Juli.
- (3) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln.
- (4) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Hochschule Bochum gewählt werden können, ist nicht begrenzt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Hochschule Bochum zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussfristen

für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gelten für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, folgende Ausschlussfristen: Anträge auf Zulassung für das folgende Wintersemester müssen bis zum 15. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 endet die Ausschlussfrist, innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Dezember und für das Wintersemester am 20. Juni.
- (3) § 7 findet keine Anwendung.
- (4) Die Hochschule Bochum kann externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

§ 5

Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt – mit Ausnahme der Studiengänge gemäß Anlage 1 - ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

(3) Für Studiengänge gemäß Anlage 1 erfolgt die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Grad der Qualifikation sowie weiteren Auswahlkriterien, die für jeden Studiengang in einer eigenen Ordnung festgelegt werden.

(4) Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt gemäß § 4 Abs. 6 Hochschulzulassungsgesetz an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz oder ein vorläufiges Zeugnis, das die endgültige Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausweist.

§ 6

Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Die Quote gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung NRW, die sich auf die dort näher bezeichneten beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber bezieht, beträgt 4 vom Hundert.

§ 7

Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium

(1) Zu Masterstudiengängen, für die eine Zulassungszahl festgelegt wurde, soll bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 49 Absatz 6 HG der Zugang ermöglicht werden.

(2) Studierende, die bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. Im Zulassungsverfahren wird die anhand der bis zum Ablauf der genannten Ausschlussfrist vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Sofern eine Zulassung zum Studium auf Grundlage dieser Durchschnittsnote erfolgt, muss spätestens am 28./29. Februar für das folgende Sommersemester bzw. am 31. August für das folgende Wintersemester das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, eingereicht werden. Sofern der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Zulassung als zurückgenommen.

(3) Die in den Studiengangprüfungsordnungen geforderte Mindestnote als Zugangsvoraussetzung muss sowohl für die vorläufige Note als auch für die Endnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesen werden.

§ 8
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze für das Wintersemester 2019/20.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2014 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 771) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 18. März 2019 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 25. März 2019.

Bochum, den 29. März 2019

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

Prof. Dr. Jürgen Bock

Anlage 1

Studiengänge mit separater Auswahlordnung

- Masterstudiengang Architektur Mediamanagement
- Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung